

# Stadt Lommatzsch

## Verwaltungskostensatzung der Stadt Lommatzsch

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) i.V.m. §§ 1,2, 6 Absatz 2 und 8 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. 245) und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 16.11.2023 (Beschluss-Nr. 571-76/2023) folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Lommatzsch erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen (Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen) in weisungsfreien Angelegenheiten Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) auf der Grundlage dieser Satzung.
- (2) Abgabenregelungen in anderen Satzungen oder Verordnungen der Stadt Lommatzsch bleiben hiervon unberührt.
- (3) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### § 2 Verwaltungskostenschuldner/Verwaltungskostenschuldnerin

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist diejenige/derjenige verpflichtet
  1. der/dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  2. die/der die Verwaltungskosten durch eine vor der Stadt Lommatzsch abgegebene Erklärung übernommen hat oder
  3. die/der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 8 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten einer beteiligten Person oder einer dritten Person entstanden sind, hat diese zu tragen.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldnerinnen/Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Verwaltungskostenpflicht, Gebührenhöhe, Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt ist, noch **Gebührenfreiheit entsprechend §§ 11 und 12 SächsVwKG** besteht, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis (Anlage 1)

vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr bis zu 500 € erhoben.

- (2) Die Mindestgebühr beträgt 10 €, sofern im Kostenverzeichnis (Anlage 1) nichts Abweichendes bestimmt ist oder sich dies aus Absatz 1 Satz 2 ergibt.
- (3) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. **Die Gebühr darf nicht im Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen.** Die im Kostenverzeichnis (Anlage 1) festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Für die Ermittlung der Höhe der Gebühr nach Satz 1 findet die Anlage 2 a der Verwaltungsvorschrift des Freistaates Sachsen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.
- (4) Die Kostenfestsetzung innerhalb der Rahmengebühr hat gemäß Absatz 3 zu erfolgen.
- (5) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (6) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (7) Die Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

#### **§ 4 Entstehung des Verwaltungskostenanspruches**

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht
  - a. mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung
  - b. in den Fällen des § 3 Abs. 7 dieser Satzung mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs oder
  - c. wenn das Einverständnis der Stadt Lommatzsch, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

#### **§ 5 Fälligkeit der Verwaltungskosten**

- (1) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an die/den Verwaltungskostenschuldnerin/ Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Lommatzsch einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

## **§ 6 Verwaltungskosten in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, wird eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbearbeitung erhoben. Von der Festsetzung der Gebühr wird jedoch abgesehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrages oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht. Wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes wird eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr erhoben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, wird eine Gebühr bis zu 3.000 € erhoben.

## **§ 7 Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren**

- (1) Im Rechtsbehelfsverfahren sind § 8 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes anzuwenden.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise bevor er an die Widerspruchsbehörde abgegeben wird, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

## **§ 8 Auslagen**

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistungen anfallen und deshalb nicht nach § 3 Abs. 3 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
  - a. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschenden, Übersetzenden, Zeuginnen/Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
  - b. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsleistungen,
  - c. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  - d. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die Stadt Lommatzsch aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen zu leisten hat.
- (3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen ist im Kostenverzeichnis bestimmt.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

- (1) Unterliegt eine öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten ab dem 01.01.2025 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

## **§ 10 Verwaltungskostenvorschuss**

- (1) Die Stadt Lommatzsch kann gemäß § 16 SächsVwKG eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Wird der Vorschuss nicht binnen der festgesetzten angemessenen Frist eingezahlt, kann die Stadt Lommatzsch den Antrag als zurückgenommen behandeln. Die/der Antragstellerin/Antragsteller wird darauf bei der Anforderung des Vorschusses hingewiesen.

## **§ 11 Verwaltungskostenfestsetzung**

- (1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt.
- (2) Die/der Verwaltungskostenschuldnerin/Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (3) Die Verwaltungskostenfestsetzung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden,

## **§ 12 Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Stadt Lommatzsch im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

## § 13 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

(1) Gemäß § 8 a Abs. 2 Satz 1 SächsKAG finden auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen die §§

2	Begriffsbestimmungen
3 Absatz 4 bis 6	Verfahrensfragen
4 Absatz 2, 3 und 5	Gebührenhöhe und Ausnahmen
6	Rahmengebühren
7	Verwaltungskosten in besonderen Fällen
8	Verwaltungskosten bei Rechtsbehelfsverfahren
9	Verwaltungskostenschuldner
11	Sachliche Verwaltungskostenfreiheit
12	Persönliche Gebührenfreiheit
13	Auslagen
15	Entstehung des Verwaltungskostenanspruches
16	Verwaltungskostenvorschuss
17 Absatz 1 bis 3 und 5	Verwaltungskostenfestsetzung
18	Fälligkeit
19	Zurückbehaltungsrecht
20	Reihenfolge der Tilgung
22	Säumniszuschläge
23	Zahlungsverjährung

des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes entsprechend Anwendung.

## § 14 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 6 Abs. 2 SächsKAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  - b. Entgegen § 11 Abs. 2 die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben nicht wahrheitsgemäß oder vollständig macht oder die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift nicht beibringt
- Und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zur erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lommatzsch über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten – Verwaltungskostensatzung – vom 09.10.2003, geändert am 10.03.2004 außer Kraft.

Lommatzsch, den 17.11.2023

Dr. Anita Maaß  
Bürgermeisterin

**Kostenverzeichnis****Anlage 1**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung/Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
	<b>Alle Einrichtungen</b>	
1.	Bewilligungen, Anordnungen, Festsetzungen, Bescheinigungen, Genehmigungen, Versagungen, Verlängerung von Genehmigungen/Bewilligungen, Entscheidungen über Ausnahmen/Befreiungen, Stellungnahmen zu Vorhaben	10 bis 500 €
2.	<b>Auskünfte, Kopien</b>	
	Kopien im Rahmen der Beantragung sozialer Leistungen	kostenfrei
	A4 einseitig	0,50 €
	A4 zweiseitig A3 einseitig	1,00€
	A3 zweiseitig	2,00 €
	Auskünfte im Rahmen des Auskunftsrechtes nach § 15 DSGVO	Kostenfrei
	Kopien/Auszug im Rahmen des Auskunftsrechtes nach § 15 DSGVO	10-500 €
3.	<b>Ordnungsrecht</b>	
	Fundsachen Wert bis 500 €	2 % vom Wert des Gegenstands mind. 5 €
	Fundsachen Wert über 500 €	2 % von 500 € + 1 % des Mehrwertes
	Tiere als Fundsachen	Mind. Unterbringungskosten
	Durchführung Brandverhütungsschau	10-100 € zzgl. Auslagen (MA LRA)
4.	<b>Vollstreckung</b>	
	Mahnungen nach § 13 Abs. 2 VwVG	8 €
	Verwertung von Sicherheiten	10-60 €
	Androhung von Zwangsmitteln, Festsetzung von Zwangsgeld, Anwendung von Zwangsmitteln, Durchführung Ersatzvornahme/unmittelbarer Zwang	10,00 bis 60 €
	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung, Vollstreckungserleichterungen	kostenfrei
5.	<b>Steuern</b>	
	Zweitfertigung von Steuerbescheiden	Kostenfrei, 10 € ab 2. Mehrfertigung im Jahr
	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	10 € pro Jahr
	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10 €

Lommatzsch, den 17.11.2023

Dr. Anita Maaß

Bürgermeisterin

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

<sup>3</sup>Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.